

**Abteilung Service**

**Info-Blatt**

**Die Umstellung von Acker- und Grünlandflächen**

Die Umstellungszeit beginnt prinzipiell mit dem Datum des Bio-Kontrollvertrags bzw. bei Zugang von Einzelflächen mit dem Datum des Flächenzugangs (z. B. Datum des Pachtvertrags zum Bio-Betrieb).

Entsprechend der EU-Bio-Verordnung wird der Status der Kulturen folgendermaßen vergeben:

**Ackerkulturen:**

- Erfolgt die **Ernte** mindestens 12 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit?  
Ja: Die betroffene Ernte gilt als Umstellungsware.  
Nein: Die betroffene Ernte gilt als konventionelle Ware.
- Erfolgt der **Anbau** mindestens 24 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit?  
Ja: Die betroffene Ernte gilt als anerkannte Bio-Ware.  
Nein: Die betroffene Ernte gilt als Umstellungsware.

**Dauerkulturen** (z. B.: Wein, Intensivobst, Streuobst):

- Erfolgt die **Ernte** mindestens 12 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit?  
Ja: Die betroffene Ernte gilt als Umstellungsware.  
Nein: Die betroffene Ernte gilt als konventionelle Ware.
- Erfolgt die **Ernte** mindestens 36 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit?  
Ja: Die betroffene Ernte gilt als anerkannte Bio-Ware.  
Nein: Die betroffene Ernte gilt als Umstellungsware.

**Grünland:**

Bei Abschluss des Kontrollvertrags bzw. bei Flächenzugang **vor** Beginn der Vegetationsperiode des laufenden Kalenderjahrs (1. April) gilt:

- Alle Nutzungen im Jahr des Umstellungsbegins sind konventionelle Ware.
- Alle Nutzungen im zweiten Jahr gelten als Umstellungsware.
- Alle Nutzungen 24 Monate nach Umstellungsbeginn sind anerkannte Bio-Ware.

Bei Abschluss des Kontrollvertrags bzw. bei Flächenzugang **nach** Beginn der Vegetationsperiode des laufenden Kalenderjahres gilt:

- Alle Nutzungen innerhalb der ersten 12 Monate sind konventionelle Ware. Auf dem Zertifikat muss jedoch zwei Jahre lang das Grünland für die Vermarktung als „konventionelle Ware“ eingestuft werden
- Alle Nutzungen 12 Monate nach dem Umstellungsbeginn gelten als Umstellungsware. Auf dem Zertifikat kann aber erst im dritten Jahr das Grünland für die Vermarktung als „Umstellungsware“ ausgewiesen werden.
- Alle Nutzungen nach jenem Jahreswechsel, der 24 Monate nach dem Umstellungsbeginn liegt (das sind die Nutzungen im 4. Jahr), können als anerkannte Bio-Ware zertifiziert werden.

**Was bedeutet das in der Praxis für den Ackerbau?**

Startet die Umstellung vor Beginn der Ernte einer bestimmten Kultur, kann die Ernte dieser Kultur im darauf folgenden Jahr bereits als „Umstellungsware“ deklariert werden. Kulturen, die Sie 2 Jahre nach Abschluss des Bio-Kontrollvertrags anbauen, können als anerkannte Bio-Ware vermarktet werden.

**Beispiel:** Abschluss des Bio-Kontrollvertrags am 15. Juni 2008:

Die **Ernte** 2008 gilt als konventionelle Ware.

Die **Ernten** ab 15. Juni 2009 gelten als Umstellungsware.

Der **Anbau** nach dem 15. Juni 2010 gilt als anerkannte Bio-Ware.

**Alle Flächenzugänge bitte jedenfalls innerhalb von 14 Tagen an die ABG melden.**

Bitte benutzen Sie dazu unbedingt das dazu vorgesehene Formular (siehe: [www.abg.at/Bio-Landwirtschaft/Formulare](http://www.abg.at/Bio-Landwirtschaft/Formulare)) und übermitteln Sie uns gleichzeitig die Lagepläne der neuen Flächen, sowie den Pacht-, Kauf- oder Nutzungsvertrag.

**Verkürzung der Umstellungszeit**

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, die Umstellungszeit für Flächen zu verkürzen. Die Details dazu finden Sie in unserem INFO-Blatt „Verkürzung der Umstellungszeit von Flächen“ (siehe: [www.abg.at/Bio-Landwirtschaft/Info-Blätter](http://www.abg.at/Bio-Landwirtschaft/Info-Blätter)).